

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 90/2023 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Frau Anker-Fischer/Herr Reiss		Mitzeichnungen			
			FBL 4		
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					28.02.2023

TOP Mitteilung Bericht aus dem Arbeitskreis "Bestattungswesen" aus den Jahren 2018 und 2019
--

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Finanzen und Liegenschaften vom 06.12.2022 wurde im Rahmen der Beschlussfassung der Gebührenkalkulation 2023 die Frage aufgeworfen, ob noch ein Arbeitskreis besteht. Der Arbeitskreis „Bestattungswesen“ wurde aufgrund eines Antrages der SPD-Fraktion per Beschluss des Ausschusses für Feuerwehr und städtische Dienste vom 20.06.2018 eingerichtet. Sitzungen des Arbeitskreises fanden in den Jahren 2018 bis 2019 statt. Über die wesentlichen Inhalte der Besprechungen und Ergebnisse wird – wie in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Finanzen und Liegenschaften am 06.12.2022 mitgeteilt – nachfolgend informiert. Die Zielsetzung in der Einrichtung des damaligen interfraktionellen Arbeitskreises „Bestattungswesen“ lag darin, dauerhaft eine Reduzierung der Friedhofgebühren zu erzielen und somit die Bürger zu entlasten.

1. Sitzung am 12.07.2018

Die 1. Sitzung des Arbeitskreises diente der Klärung der Verfahrensabläufe im Arbeitskreis und der Erarbeitung einer Themenliste für die künftigen Beratungen des Arbeitskreises:

- Wie ist die rechtliche Ausgangssituation für die öffentlich-rechtlichen Friedhofsbetreiber? > 2. Sitzung
- Grabnutzung und Gebührensätze im Bestattungswesen > 2. + 4. + 5. Sitzung
- Kalkulatorischer Zinssatz für die Verzinsung des Anlagevermögens > 4. + 5. Sitzung
- Friedhofsatzung > 4. Sitzung
- Öffentlicher Grünflächenanteil auf den städtischen Friedhöfen > 5. Sitzung + Beschluss im Ausschuss und Rat im Jahr 2020
- Reduzierung von Friedhofsflächen/Flächenmanagement > 5. Sitzung
- Friedhofshallen > 5. Sitzung
- Unterhaltung und Pflege der Grünflächen auf den städtischen Friedhöfen > wurde nicht behandelt
- Personelle Ausstattung des Friedhofsamtes bzw. Bestattungsbüro > wurde nicht behandelt

2. Sitzung am 19.09.2018

In der 2. Sitzung wurden folgende Themen behandelt:

1. Rechtliche Rahmenbedingungen im Bestattungswesen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bestattungswesen wurden von der Abteilung „Steuern, Grundbesitzabgaben und Erschließung“ im Rahmen einer Präsentation dargelegt. Es wurden u.a. die rechtlichen Grundlagen, die verschiedenen Bestattungs- und Grabarten sowie die Grundlagen der Kalkulation erläutert.

2. Digitalisierung von Grabfeldern und Grabstellen

Die Fachbereichsleitung der Abteilung „Betriebshof“ trug vor, dass die Digitalisierung von Grabfeldern und –stellen unabdingbare Voraussetzung für die Erarbeitung eines Friedhofskonzeptes und damit von konkreten Maßnahmen sei.

Die von vielen Mitgliedern im Arbeitskreis geäußerte Auffassung, dass auf mittlere oder lange Sicht hin Friedhofsflächen reduziert werden müssen, wird von der Verwaltung geteilt. Hier bestehe die Möglichkeit, nicht benötigte Teilflächen auf einzelnen Friedhöfen organisatorisch zu sperren und diese Flächen später dann einer anderen Nutzung zuzuführen. Dies setzt aber voraus, dass auf absehbare Zeit nicht mehr belegte Grabfelder (nach Ablauf der Ruhefristen) frühzeitig identifiziert und gesperrt werden. Ein effizientes „Grabfeldmanagement“ kann allerdings erst betrieben werden, wenn die Grabfelder und Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen in digitalisierter Form vorliegen.

Aktueller Stand:

Die Digitalisierung der Friedhofspläne durch eine Fremdfirma wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Bei der Anwendung der Pläne zur Durchführung eines effizienten Grabflächenmanagements sind aber diverse Unstimmigkeiten in Bezug auf die seinerzeit erfassten Daten festgestellt worden. Die Korrektur dieser Daten zu einzelnen Grabfeldern und Grabstellen kann nur in Form eines manuellen Abgleichs vor Ort erfolgen. Die Verwaltung erarbeitet diese Korrekturen derzeit mit dem Ziel der Überführung aller erfassten Daten in ein digitales Friedhofskataster. Ferner wird die entsprechende Software/Datenbank fortlaufend überarbeitet und optimiert. Aktuell wird das Grabfeldmanagement auf Basis der zwar vorhandenen, aber noch nicht vollständigen Daten angewandt. Zudem wurde erkannt, dass auch in diesem Kontext die Etablierung eines zentralen Friedhofskoordinators notwendig ist. Eine entsprechende Stelle wurde im Rahmen der Umstrukturierung des Betriebshofes zum Jahr 2023 geschaffen und besetzt. Für den Doppelhaushalt 2023/2024 wurden zur Entwicklung eines Grabflächenkonzeptes 20.000,- € bzw. 30.000,- € angemeldet.

3. Friedhofsgebührenvergleich des Bundes der Steuerzahler aus dem Jahr 2017

Den Mitgliedern des Arbeitskreises wurde der o.g. Bericht zur Kenntnis vorgelegt. Nachfragen gab es nicht.

4. PowerPoint-Präsentation zu „Muslimischen Bestattungen“ vom 24.05.2016

Den Mitgliedern des Arbeitskreises wurde die o.g. Präsentation zur Kenntnis vorgelegt. Nachfragen hierzu gab es nicht.

Zur Information des Ausschusses hierzu noch der Nachtrag, dass Bestattungen auf dem muslimischen Grabfeld in Ahe seit dem Jahr 2017 angeboten werden; die erste Bestattung erfolgte im April 2018. Aktuell (Stand 31.01.2023) beträgt die Zahl muslimischer Grabfelder 25 (hiervon sechs Kindergrabstätten).

3. Sitzung am 27.02.2019

In der 3. Sitzung wurde folgendes Thema behandelt:

Betriebshofkosten für Leistungen auf den städtischen Friedhöfen

Die Fachbereichsleitung der Abteilung „Betriebshof“ erläuterte die Ermittlungsmethode für den Stundenverrechnungssatz für eine Stunde Betriebshofkosten (Personal- und Sachkosten). Dieser einheitliche Stundenverrechnungssatz ist für jede Kostenstelle bzw. für jede Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen immer gleich. Dies bedeutet zum Beispiel, dass eine Arbeitsstunde für eine Bestattung in der Kalkulation genauso teuer ist wie eine Arbeitsstunde für Friedhofspflege, obwohl es sich um unterschiedliche Tätigkeiten handelt und auch unterschiedliche Sachmittel (Fahrzeuge, technische Geräte) zum Einsatz kommen. Der einheitliche Stundenverrechnungssatz berücksichtigt auch nicht, ob die einzelnen Tätigkeiten oder Leistungen von Betriebshofmitarbeitern mit niedriger oder höherer

Entgeltgruppe ausgeführt werden. Die Verwendung dieses einheitlichen und pauschalen Stundenverrechnungssatzes macht einen seriösen und belastbaren Vergleich mit externen Anbietern nahezu unmöglich, weil diese ihre Leistungen in der Regel über eine Teilkostenrechnung differenziert bewerten und preislich ermitteln. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher unerlässlich, für den städtischen Betriebshof eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen, die eine differenzierte Betrachtung der Kostenstrukturen für die einzelnen Betriebshofleistungen ermöglicht.

Aktueller Stand: Bisher wurde noch keine Kosten- und Leistungsrechnung im Bereich des Betriebshofes eingeführt.

Im Ergebnis einer im Jahr 2020 im Betriebshof durchgeführten Organisationsuntersuchung empfahl die hierfür beauftragte Unternehmensberatungsagentur ebenfalls die Einführung einer solchen Kosten- und Leistungsrechnung. Voraussetzung hierfür sei jedoch die Etablierung einer modernen digitalen Leistungserfassung und die Entwicklung einer umfassenden Datenbank über Kostenstellen und –träger für die erforderliche Leistungsverrechnung nach entsprechenden Kostenschlüsseln. Die Verwaltung hat mit der Umstrukturierung zum 01.01.2023 die Voraussetzungen zur Entwicklung einer Kosten- und Leistungsrechnung für den Betriebshof geschaffen. Des Weiteren ist die Einführung einer digitalen Leistungserfassung, aus der sich die Kosten- und Leistungsrechnung entwickeln ließe, voraussichtlich ab Mitte des Jahres 2023 in Form eines zunächst erforderlichen Testbetriebs mit entsprechender Soft- und Hardware geplant.

4. Sitzung am 30.04.2019

In der 4. Sitzung wurden folgende Themen behandelt:

1. Eckpunkte der geplanten Änderung der Friedhofsatzung der Kreisstadt Bergheim

Die vornehmlich aufgrund der Anpassung an die Mustersatzung 10/2018 des Städte- und Gemeindebundes geplanten Änderungen wurden vom Arbeitskreis zur Kenntnis genommen.

2. Gebührenbedarfsberechnung Bestattungswesen 2020

Aus dem Arbeitskreis wurde vorgeschlagen, einen Empfehlungsbeschluss für die Verwaltung zu formulieren mit dem Ziel, ab dem 01.01.2020 eine Gebührensenkung von 30 % zu erreichen. Es sei der Grünflächenanteil zu erhöhen und der Stundensatz des Betriebshofes müsse kritisch hinterfragt werden.

Aktueller Stand: Im Jahr 2020 wurde der Grünflächenanteil für die Gebührenbedarfsberechnung 2021 von der Fachabteilung „Betriebshof“ von 17,65 % auf 24 % erhöht. Nunmehr erfolgt alle fünf Jahre eine Aktualisierung des Grünflächenanteils durch die Fachabteilung.

In den Jahren 2016 bis 2019 konnten die für den Bürger maßgeblichen Grabnutzungsgebühren konstant gehalten werden. In den darauffolgenden Jahren 2020 bis 2022 sanken die Grabnutzungsgebühren kontinuierlich und zwar

- im Jahr 2020 um ca. -10 %
- im Jahr 2021 um ca. -1,5 %
- im Jahr 2022 um ca. -0,8 %

Erst in der Gebührenbedarfsberechnung 2023 stiegen die Grabnutzungsgebühren wieder um ca. +2,5%.

Der Stundenverrechnungssatz Betriebshof ist in den zurückliegenden Jahren stetig gestiegen; von 54,76 € im Jahr 2018 auf nunmehr aktuell 59,88 € im Jahr 2021.

Diese Steigerungen liegen in unmittelbarer Relation zur Entwicklung der Volkswirtschaft im entsprechenden Zeitraum (Tarifabschlüsse, markttypische Preissteigerungen, Inflation, etc.). Die Verwaltung strebt weiterhin eine Optimierung der Betriebsabläufe im Betriebshof an. Hierbei werden Konzepte und Empfehlungen aus der 2020 durchgeführten Organisationsuntersuchung im Betriebshof sukzessive umgesetzt. Unter anderem ist es die Zielsetzung eine Kostenreduzierung durch eine Effi-

zizienzsteigerung beim stadtweiten Flächenmanagement, mittels der Optimierung von Arbeitsabläufen und Betriebslogistik, der Verbesserung der Ausstattung mit Arbeitsgeräten und Maschinen und einem modernen Gesundheitsmanagement für die Mitarbeiter zu erreichen. Diese Maßnahmen würden sich dann auch indirekt positiv auf Entwicklung der Friedhofsgebühren auswirken.

5. Sitzung am 19.11.2019

In der 5. Sitzung wurden folgende Themen behandelt:

1. Friedhofshallen und Kühlzellen

Die Abteilungsleitung „Gebäudemanagement“ gab einen Überblick über die vorhandenen Friedhofshallen und Kühlzellen sowie deren Zustand auf den 14 städtischen Friedhöfen.

Zudem wurde die zurückgehende Anzahl der Nutzungen in Bezug auf die einzelnen Standorte der Kühlzellen erläutert. Eine Reduzierung von bisher sechs Standorten auf zwei Standorte sei aufgrund der stark sinkenden Nutzungen sinnvoll. Zudem wurde von der Fachabteilung darauf hingewiesen, dass das zurzeit genutzte Kühlmittel nicht mehr zulässig und eine Sanierung pro Kühlzelle mit ca. 5.000 € Kosten verbunden sei.

Die Verwaltung schlug daher vor, die Standorte der Kühlzellen von bisher sechs auf zwei Standorte zu reduzieren. Aus der Mitte des Arbeitskreises wurde angemerkt, dass bei weiteren notwendigen größeren Reparaturen auch die Schließung der übrigen beiden Standorte zu überdenken sei.

Aktueller Stand: Die Kühlzellen wurden im Januar 2020 auf 2 Standorte (Waldfriedhof Oberaußen und Friedhof Paffendorf) reduziert. Sollten größere Reparaturen notwendig werden, wird die entsprechende Kühlzelle stillgelegt.

2. Eckpunkte der Friedhofsgebührenkalkulation 2020

Die wesentlichen Punkte der Kalkulation wurden durch die Abteilung „Steuern, Grundbesitzabgaben und Erschließung“ erläutert. Aus dem Arbeitskreis wurde moniert, dass eine echte Kostenreduzierung im Bestattungswesen nicht erreicht worden sei, da die Gebührenreduzierungen im Wesentlichen auf die Inanspruchnahme von Mitteln aus der Sonderrücklage beruhten. Es müsse vielmehr der öffentliche Grünflächenanteil erhöht werden.

Zu den Kosten der Betriebshofleistungen auf den städtischen Friedhöfen wurde angemerkt, dass der hier verwendete einheitliche Stundenverrechnungssatz zu hoch bemessen sei. Die Verwaltung wies darauf hin, eine differenzierte Betrachtung der Kostenstrukturen für die einzelnen Betriebshofleistungen sei erst nach Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für den städtischen Betriebshof möglich.

Um überprüfen zu können, ob ein privater Dienstleister möglicherweise günstiger und wirtschaftlicher arbeitet, wurde die Abteilung „Betriebshof“ gebeten, exemplarisch ein Leistungsverzeichnis für die Vergabe der Friedhofspflegearbeiten auf einem Friedhof der Kreisstadt Bergheim zu erstellen und im Arbeitskreis vorzustellen. Dabei müssten auch vom Betriebshof erbrachte Leistungen wie z.B. der Winterdienst oder die Baumpflege auf dem Friedhof mit aufgeführt werden. Dabei solle es nicht um eine Privatisierung gehen, sondern um einen Kostenvergleich zwischen Betriebshof und privatem Dienstleister. Nach kurzer Diskussion und Beratung wurde dieser Vorschlag einstimmig angenommen.

Aktueller Stand:

Im Oktober 2018 hatte die Verwaltung am Beispiel der Pflege des Friedhofs Bergheim-Niederaußen eine Vergleichsanalyse der Kosten durchgeführt. Hierbei wurden die Kosten der Pflege durch eine beauftragte Fremdfirma (Bsp. Rahmenvertrag) mit jenen verglichen, die bei der Pflege durch den städtischen Betriebshof anfallen. Bei einer Fremdvergabe fielen fixe Kosten im Bereich Grünpflege an. Dies umfasst durchzuführende Mäharbeiten, die Sammlung anfallender Grünabfälle auf dem Friedhofsgelände, Pflegeschnitte, Pflege der Wegflächen, Reinigung von Pflasterflächen und Sitzbänken, Laubarbeiten, Baumpflege inkl. Wässern; und Wildkrautbekämpfung. Variable Kosten finden sich bei der Menge an durchzuführenden Beerdigungsarbeiten (Grabaushub und -schließung je

nach gewählter Bestattungsart) wieder. Im Ergebnis war festzustellen, dass der externe Dienstleister die zuvor genannten Leistungen zwar günstiger anbieten kann, aber eine Vielzahl an notwendiger Arbeiten nicht vom Dienstleister abgedeckt werden. So wäre der städtische Betriebshof weiterhin zuständig für den Abtransport aller gesammelter Grünabfälle. Die anfallenden Deponiegebühren entfielen ebenfalls weiterhin zu Lasten des Gebührenzahlers. Des Weiteren wären die Mitarbeiter des Betriebshofes weiterhin für die Leerung der Papierkörbe vor Ort, für Handwerkerarbeiten (Bsp. Brunnen, Trauerhalle, Zaunanlagen, etc.), für die Verkehrssicherung im Rahmen der obligatorischen Grabsteinkontrolle, die eventuelle Bereitstellung des sog. „Schwarzen Mannes“, sonstige Baggararbeiten, die Kriegsgräberpflege und den hoheitlichen Winterdienst verantwortlich. Bei dieser Auflistung handelt es sich um fixe Kosten. Zusätzlich entstehen variable Kosten bei der Entfernung von wildem Müll und der Anzahl an Einebnungen. Tendenziell kann unter dem Eindruck der demografischen Entwicklung aus Sicht der Verwaltung festgestellt werden, dass die Anzahl an durchzuführenden Einebnungen jährlich zunehmen, während die Anzahl an durchzuführenden Beerdigungen langfristig betrachtet tendenziell eher abnehmen wird. Im Ergebnis des 2018 durchgeführten Kostenvergleiches kam die Verwaltung zu dem Schluss, dass sich die Fremdvergabe der Friedhofspflege an einen externen Dienstleister nur dann rechnet, wenn dieser einen entsprechend günstigen Angebotspreis aufrufen kann und zusätzlich auch alle Leistungen mit abgedeckt wären, die aktuell weiterhin im Verantwortungsbereich des Betriebshofes lägen. Ein solches Angebot konnte bisher nicht eingeholt werden, weshalb die Verwaltung stattdessen die Senkung der Pflegekosten durch den städtischen Betriebshof anstrebt. Dies soll mittels Optimierung und Effizienzsteigerung der Arbeitsabläufe erreicht werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Bestrebung ist die Etablierung eines stadtweiten Friedhofskonzeptes. Dieses soll unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen der Unternehmensberatung im Nachgang der 2020 durchgeführten Organisationsuntersuchung im Betriebshof und der 2022/2023 begonnen Umstrukturierung, mittelfristig erstellt und umgesetzt werden.

3. Digitale Friedhofspläne – Sachverhaltsdarstellung

Die Abteilung „Betriebshof“ gab einen Überblick über die Funktionen und verschiedenen Darstellungs- und Auswertungsmöglichkeiten der Software QGIS. Auf die Nachfrage, ob bereits zum jetzigen Zeitpunkt alle Friedhöfe statistisch ausgewertet werden könnten, um einen neuen öffentlichen Grünflächenanteil zu ermitteln, führte die Abteilungsleitung aus, dass mit den im Oktober 2019 gelieferten Plänen zurzeit lediglich Rohdaten vorliegen. Um eine vollständige Statistik aus den Plänen zu ermitteln, seien umfangreiche Recherchearbeiten sowie Ortsbegehungen der einzelnen Friedhöfe notwendig.

Aktueller Stand: Die Digitalisierung der Friedhofspläne wurde im Jahr 2020 zum Teil abgeschlossen. Weiterhin ist die Korrektur und Nachpflege einzelner Daten in Bearbeitung.

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2021 wurde der Grünflächenanteil von 17,65 % auf 24 % erhöht. Nunmehr erfolgt alle fünf Jahre eine Aktualisierung des Grünflächenanteils durch die Fachabteilung „Betriebshof“.

4. Präsentation eines neuen Urnenstelen-Modells

Die Abteilung „Betriebshof“ präsentierte beispielhaft einige Urnenstelenanlagen auf verschiedenen Bergheimer Friedhöfen und stellte eine neue Urnenrundstelenanlage mit 24 Kammern für je 2 Urnen vor. Die Ausführungen wurden vom Arbeitskreis positiv aufgenommen.

6. Aktuelle Entwicklungen

1. Organisationsuntersuchung in der Abteilung „Betriebshof“

Zwischenzeitlich hat im Bereich des Betriebshofes eine Organisationsuntersuchung stattgefunden, die im Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe vorgestellt wurde. Unter TOP 11 der Sitzung des Ausschusses für Planung und Städtische Betriebe am 02.09.2021 wurde der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe darüber informiert, dass die Erstellung eines Friedhofskonzeptes als eine Handlungsempfehlung der Organisationsuntersuchung frühestens im Frühjahr 2022 beauftragt wird.

Durch notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen im Bereich von Personal und Organisationsabläufen konnte erst im Laufe des Jahres 2022 eine Struktur geschaffen werden, die die Entwicklung eines geeigneten Leistungsverzeichnisses zur Beauftragung der Erstellung eines Friedhofskonzeptes ermöglicht. Dies soll nunmehr in der ersten Hälfte des Jahres 2023 erfolgen. Im nächsten Schritt sind die vorhandenen Flächendaten zusammenzuführen und in ein Leistungsverzeichnis einzubinden. Ferner müssen die entsprechenden finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Im Rahmen der Aufstellung des neuen Doppelhaushalts wurde zur Erstellung eines stadtweiten Friedhofskonzeptes ein Budget von in Summe 50.000,- € angemeldet (für das Jahr 2023 20.000,-€ und für das Jahr 2024 30.000,- €).

2. Särge aus Pilzmyzel

Aus dem Stadtrat kam im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung 2023 zudem die Nachfrage, ob die Nutzung von Särgen aus Pilzmyzel in NRW zulässig ist und ob die Ruhezeit bei einer Bestattung in einem Sarg aus Pilzmyzel verkürzt werden kann. Hierzu wurde eine Anfrage beim Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) gestellt, die wie folgt beantwortet wurde:

Bislang gab es – nach Wissen des StGB NRW – auf Landesebene noch keine breitere Diskussion zur Frage, ob die Nutzung von Särgen aus Pilzmyzel zulässig ist. Das Bestattungsgesetz NRW sieht keinen Sargzwang mehr vor; die Einzelheiten des Sargzwangs sowie zur Beschaffenheit der Särge können jedoch vom Friedhofsträger geregelt werden. Die städtische Friedhofssatzung enthält in § 9 Abs. 3 bereits eine Bestimmung dahingehend, dass Särge „festgefügt und so abgedichtet sein [müssen], dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist“. Somit dürfte in diesem Fall ein sog. „Pappsarg“ nicht die satzungsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Aufgrund fehlender Kenntnisse darüber, wie es sich diesbezüglich bei einem Sarg aus Pilzmyzel verhält, würden der StGB NRW die Frage nach der Zulässigkeit der Nutzung zum jetzigen Zeitpunkt eher restriktiv bewerten und daher aus rechtlichen Gründen verneinen.

Auch die Frage nach einer verkürzten Ruhezeit bei einer Bestattung in einem Sarg aus Pilzmyzel würde der StGB NRW mit Zurückhaltung betrachten. Zum einen soll die Ruhezeit sowohl eine ausreichende Verwesung der Leichen gewährleisten, als auch eine angemessene Totenehrung ermöglichen. Die Ruhezeit ist eine Mindestfrist, für dessen Bemessung sich in langjähriger Praxis gewisse Regeln herausgebildet haben. In Abschnitt 5 der Hygiene-Richtlinien NRW, RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21.08.1979 (MBI. NRW. S. 1724) ist unter 5.1 geregelt, dass die Mindest- und Höchstruhezeit für jede Friedhofsanlage unter Berücksichtigung der Boden- und Grundwasserverhältnisse festzulegen sind. Die Mindestruhefristen dürfen bei Bodenverhältnissen, die für die Verwesung besonders günstig sind, verkürzt werden. Welche Ruhezeit zu wählen ist, muss für jeden Friedhof unter Berücksichtigung der Boden- und Grundwasserverhältnisse im Benehmen mit dem Amtsarzt gesondert entschieden werden. Eine endgültige Festlegung der Ruhezeit wird im Einzelfall jedoch erst angängig sein, nachdem tatsächliche Wahrnehmungen hinsichtlich der Verwesungsdauer gemacht worden sind. Sind in einer Gemeinde mehrere Friedhöfe vorhanden, kann je nach Maßgabe der örtlichen (Boden-)Verhältnisse für jeden Friedhof eine eigene Ruhezeit festgesetzt werden (Gaedke, Jürgen: Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, Kap. 10 Rn. 36).

Für eine abweichende Ruhezeit aufgrund der Beschaffenheit des Sargmaterials (hier: Pilzmyzel) kann der StGB NRW derzeit keine rechtliche Grundlage erkennen, auch wenn ein sog. „Pilzsarg“ möglicherweise eine schnellere Verwesung bewirken kann.

Resümee:

Zur Erstellung eines stadtweiten Friedhofskonzeptes plant Abt. 4.3 – Betriebshof die Errichtung eines Arbeitskreises zur unmittelbaren Beteiligung am Prozess. Dieser wird aus fachlichen Erwägungen im AfPlaSB gesehen.